

GmbH-Musterformulierungen

■ Beendigung der Geschäftsführerstellung

Musterbeschluss und -klausel zur Abberufung und Kündigung

Von Ulrich Weber, Fachanwalt für Arbeitsrecht, und Gabriele Reinhardt, Fachanwältin für Arbeitsrecht, beide Köln

Trennung zwischen Amt und Vertrag: Organstellung und Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers einer GmbH sind rechtlich strikt voneinander zu trennen. Der Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer (Abberufung) führt daher nicht automatisch auch zur Beendigung des Anstellungsvertrages. Nur wenn im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers die Bestimmung enthalten ist, dass die Abberufung zugleich die Kündigung des Anstellungsvertrages beinhaltet (sog. *Kopplungsklausel*), endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch das Anstellungsverhältnis.

Abberufung: Der Geschäftsführer einer (nicht mitbestimmten) GmbH kann grundsätzlich *jederzeit* abberufen werden (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Die Geschäftsführer sollen nämlich nur so lange amtieren, wie sie das volle Vertrauen der Gesellschafter genießen.

Kündigung: Ein unbefristeter Geschäftsführeranstellungsvertrag kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, jederzeit ordentlich gekündigt werden. Dabei sind bei Fremdgeschäftsführern und nicht beherrschenden Geschäftsführern die Kündigungsfristen des § 622 BGB für Arbeitsverhältnisse entsprechend anwendbar. Für Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer oder beherrschende Unternehmensgeschäftsführer gelten die Kündigungsfristen für Dienstverhältnisse entsprechend (§ 621 BGB). Das Anstellungsverhältnis kann überdies nach Maßgabe des § 626 BGB bei Vorliegen eines *wichtigen Grundes* außerordentlich gekündigt werden.

Die Zuständigkeit für die Abberufung des Geschäftsführers sowie für die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei der Gesellschafterversammlung. Obwohl § 46 Nr. 5 GmbHG nur von Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers spricht, ist wegen des engen sachlichen Zusammenhanges inzwischen anerkannt, dass bei einer GmbH die Gesellschafter auch darüber zu bestimmen haben, ob neben der Geschäftsführerabberufung die Kündigung des Anstellungsvertrages erfolgen soll.

Beraterhinweise zum Gesellschafterbeschluss

Form: Sowohl der Abberufung als auch der Kündigung hat ein entsprechender *Gesellschafterbeschluss* vorauszugehen. Die Gesellschafter entscheiden hierüber mit einfacher Mehrheit (vgl. §§ 46 Nr. 5, 47 Abs. 1 GmbHG). Der Gesellschafterbeschluss unterliegt keiner bestimmten Form, insbesondere ist keine Schriftform vorgeschrieben. Im Falle der Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages ist jedoch eine schriftliche Niederlegung unbedingt ratsam.

Bevollmächtigung: Dies gilt insbesondere, wenn – wie im nebenstehenden Muster unter (3) – ein *Bevollmächtigter* der Gesellschafterversammlung, etwa ein Mitgeschäftsführer, die Kündigung aussprechen soll. **Beachte:** Aufgrund der Regelung des § 174 BGB hat der Bevollmächtigte bei Ausspruch der Kündigung eine *Originalvollmachtsurkunde* (hier: den Gesellschafterbeschluss, der ihn zur Kündigung ermächtigt) vorzulegen; anderenfalls hat der Erklärungsempfänger die Möglichkeit, die Kündigung (unverzüglich) zurückzuweisen, was zur Unwirksamkeit der Kündigung wegen Formmangels führt. Dieser Formmangel kann nicht etwa durch nachträgliche Vorlage der Urkunde geheilt werden. Vielmehr ist das gesamte Rechtsgeschäft zu wiederholen. Dies kann insbesondere bei Ausspruch einer *außerordentlichen* Kündigung, die gemäß § 626 Abs. 2 BGB innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des wichtigen Grundes zu erfolgen hat, dazu führen, dass die Kündigung wegen Fristablaufes ausgeschlossen ist. Je nach Länge der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist oder bei Vereinbarung bestimmter Kündigungstermine (z. B. jeweils zum Quartals- oder gar zum Jahresende) kann die Zurückweisung der Kündigung auch bei der *ordentlichen* Kündigung verheerende Folgen haben.

Beraterhinweise zur Beendigungsklausel im Geschäftsführeranstellungsvertrag

Kündigungsfristen: Da der Geschäftsführer in aller Regel keinen Kündigungsschutz nach dem *Kündigungsschutzgesetz* genießt und eine Kündigung mithin jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist möglich ist, gewinnt die Frage der Dauer der Kündigungsfristen eine besondere Bedeutung. Im Normalfall wird der Geschäftsführer zur Absicherung seiner Position darauf bedacht sein, mit zunehmender Vertragsdauer in den Genuss ausreichend bemessener Kündigungsfristen zu kommen.

Feste Laufzeit: Alternativ kann von vornherein eine feste Vertragslaufzeit vereinbart werden, während derer eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Beiden Vertragspartnern muss die Möglichkeit bleiben, sich im

Musterklausel 1 Gesellschafterbeschluss

Niederschrift

über eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der X GmbH mit Sitz in Köln und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB Nr. ...

Die Y GmbH ist die alleinige Gesellschafterin der X GmbH. Dies vorausgeschickt, hält der Unterzeichner (Name) als gesetzmäßiger Vertreter der Y GmbH unter Verzicht auf die Einhaltung aller Frist- und Formvorschriften eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der

X GmbH

ab und beschließt folgendes:

- 1. Herr Z wird mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen.*
- 2. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag zwischen der X GmbH und Herrn Z vom ... wird außerordentlich und fristlos, hilfsweise fristgerecht zum ... gekündigt.*
- 3. Herr A ist bevollmächtigt, die Kündigung zu erklären.*

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Ort, Datum

Unterschrift

Musterklausel 2 zur Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages

§ X

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Während der ersten zwei Vertragsjahre ist er mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, während des dritten und vierten Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende und danach mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar

[alternativ]

Dieser Vertrag hat – beginnend mit dem ... – eine feste Laufzeit von ... Jahren.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

GmbH-Musterformulierungen

Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses hiervon zu lösen.

Schriftform: Die ausdrückliche Vereinbarung des Schriftformerfordernisses ist aus Beweisgründen ratsam. Das Schriftformerfordernis des § 623 BGB findet auf Geschäftsführerverträge keine Anwendung, sondern gilt nur für Arbeitsverhältnisse.

Die sog. Koppelungsklausel verknüpft Organ- und Anstellungsverhältnis. Der Fortbestand des Dienstvertrages wird an den Fortbestand der Bestellung gekoppelt. Der Bundesgerichtshof hält derartige Klauseln entgegen gewichtiger Kritik aus der juristischen Fachliteratur grundsätzlich für wirksam (vgl. z. B. BGH v. 21. 6. 1999 – II ZR 27/98, GmbHR 1999, 1140). Als einzige Einschränkung gilt, dass das Anstellungsverhältnis nicht sofort mit der Abberufung, sondern erst nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist enden darf.

Abfindung: Durch diese Regelung erhält der Geschäftsführer die Möglichkeit, nach seiner Abberufung auch umgehend den Dienstvertrag kündigen zu können, ohne jedoch gleichzeitig auf den Wert der restlichen Vertragslaufzeit verzichten zu müssen. Vielmehr erhält er eine Entschädigung in Höhe des ausstehenden Vertragswertes. **Beachte:** Diese Abfindung ist zudem gemäß § 3 Nr. 9 EStG bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei, sofern das Finanzamt eine Vertragsbeendigung auf Veranlassung der Gesellschaft anerkennt. Darüber hinaus kommt eine Versteuerung als *außerordentliche Einkunft* gemäß §§ 24, 34 EStG nach dem sog. *Fünftelungsprinzip* in Betracht.

Altersgrenze: Ohne besondere Vereinbarung endet das Dienstverhältnis nicht „automatisch“ mit Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Insofern ist eine Altersgrenzenregelung im Dienstvertrag sinnvoll und zudem auch ohne weiteres zulässig.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Sollte ein Widerruf der Bestellung gemäß § 38 Abs. 1 GmbHG erfolgen, so endet dieser Anstellungsvertrag abweichend von Abs. 1 mit Ablauf der Fristen des § 622 BGB.

[alternativ]

Sollte Herr A von seinem Amt als Geschäftsführer vorzeitig abberufen werden, ohne dass ein wichtiger Grund hierfür gegeben ist, kann Herr A das Dienstverhältnis zum Ablauf des laufenden Monats kündigen und eine Abfindung in Höhe von ... € brutto pro Monat entsprechend der Kündigungsfrist nach Abs. 1 [alternativ: bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nach Abs. 1] verlangen.

(5) Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Ende des Monats, in dem Herr A das 65. Lebensjahr vollendet.